



MANDANTEN KURZINFO

„Aktuelle Änderungen 2024“

Merkblatt → Lohnbuchhaltung

Stand: 04.06.2024

INHALTSVERZEICHNIS

„Aktuelle Änderungen 2024“	1
1. Änderungen im Lohn-Bereich	2
1.1 Mindestlohn	2
1.2 Minijob	2
1.3 Midijob	2
1.4 Steuerfreie Arbeitgeber-Inflationsausgleichsprämie	2
2. Wachstumsausgleichsgesetz	4
2.1 Geschenke an Geschäftspartner	4
2.2 Erhöhung Höchstbetrag bei Elektrofahrzeugen	4

AKTUELLE ÄNDERUNGEN 2024
O:\01_MANDANT\00_ADMIN\Aktuelle Änderungen 2024.docx
04.06.2024 14:37:00



Weitere Kontaktinformationen:

Bei Fragen können Sie uns telefonisch unter
0721/94415-0 erreichen.

Anlagen:

1. ÄNDERUNGEN IM LOHN-BEREICH

1.1 Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn steigt zum 01.01.2024 auf 12,41 Euro brutto je Stunde (geplant ab dem 01.01.2025: 12,82 Euro). Für einige Berufsbereiche sind individuelle Tariflöhne gültig (bspw. hat sich der Mindestlohn in der Tariflohngruppe 1 der Gebäudereinigung zum 01.01.2024 auf 13,50 Euro erhöht).

www.bundesregierung.de/breg-de/suche/mindestlohn-faq-1688186

1.2 Minijob

Die Geringfügigkeitsgrenze im Rahmen eines Minijobs erhöht sich auf 538,00 Euro. Die Minijob-Verdienstgrenze wurde an den Mindestlohn gekoppelt; d.h. steigt der Mindestlohn steigt auch die Höchstgrenze (dynamische Entwicklung). Im Zusammenhang mit der o.g. Anpassung des Mindestlohns beträgt die wöchentliche Arbeitszeit höchstens 10 Wochenstunden (arbeitsvertraglich sollte jedoch ein geringerer Wert im Arbeitsvertrag enthalten sein). Bitte beachten Sie im Rahmen der Erhöhung das Gehalt entsprechend dem gestiegenen Mindestlohn anzupassen.

Ein Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze ist ab dem 01 Oktober 2022 nur noch 2x pro Zeitjahr aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses bis jeweils maximal das 2-fache der Geringfügigkeitsgrenze möglich.

Berechnung des Minijobs anhand des derzeit gültigen Mindestlohns:

$$12,41 \text{ Euro Mindestlohn} \times \frac{130}{3} = 538,00 \text{ Euro}$$

<https://magazin.minijob-zentrale.de/minijob-verdienstgrenze/>

1.3 Midijob

Die Midijob-Grenzen wurden ab dem 01.01.2024 erhöht (538,01 Euro bis 2.000,00 Euro). Innerhalb dieses Übergangsbereich nehmen die Sozialversicherungsbeiträge auf Seiten des Arbeitnehmers stetig zu. Bei 538,01 Euro beträgt dieser Anteil Null und bei 2.000,00 Euro nahezu 20 Prozent. Dies soll dazu beitragen, dass mehr Netto vom Brutto beim Arbeitnehmer im Niedriglohnbereich bleibt.

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Arbeitgeber-und-Steuerberater/Gleitzone-Uebergangsbereich/uebergangsbereich_gleitzone.html

1.4 Steuerfreie Arbeitgeber-Inflationsausgleichsprämie

Die Bundesregierung hat am 28.09.2022 die Steuerbefreiung von freiwillig gezahlten Inflationsausgleichssonderzahlungen durch Arbeitgeber von bis zu maximal 3.000,00 Euro beschlossen (Zustimmung durch den Bundesrat erfolgte am 07.10.2022). Diese muss zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn ausbezahlt und kann bis zum 31.12.2024 spätestens abgerechnet werden. Die Hilfe kann

unbürokratisch über die Gehaltsabrechnung mit einem Hinweis auf die inflationäre Preissteigerung gezahlt werden. Wir werden hierfür eine eigene Lohnart mit dem Titel „Inflationsausgleichsprämie“ anlegen und über die laufenden Lohnabrechnungen - soweit das von Ihnen gewünscht bzw. gewährt werden soll - abgerechnet werden.

Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass besagter Maximalbetrag i.H.v. 3.000,00 Euro nicht überschritten wird; insbesondere, wenn diese auf Raten an die Mitarbeiter ausgezahlt werden.

Hinweis: Die Inflationsausgleichsprämie wird bei Beziehern von Leistungen nach dem SGB II nicht als Einkommen berücksichtigt.

www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/inflationsausgleichspraemie-2130190

2. WACHSTUMSAUSGLEICHSGESETZ

Im Rahmen des Wachstumsausgleichsgesetz wurden verschiedene Änderungen beschlossen. Wir haben Ihnen anbei die wichtigsten Neuregelungen zusammengestellt. Diese gelten bereits rückwirkend seit dem 01.01.2024.

www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/wachstumschancengesetz-2216866

2.1 Geschenke an Geschäftspartner

Der bisherige Betrag i.H.v. 35,00 Euro wurde auf 50,00 Euro pro Geschäftspartner angehoben. Ansonsten hat sich an dieser Regelung nichts verändert. Insbesondere sei hierbei nochmals darauf hingewiesen, dass der Empfänger des Geschenks dieses als Einnahme in dessen Finanzbuchhaltung angeben muss. Soweit dies nicht gewünscht sein sollte, besteht die Möglichkeit einer Pauschalierung i.H.v. 30 % (zzgl. Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer).

2.2 Erhöhung Höchstbetrag bei Elektrofahrzeugen

Bei der privaten Nutzung von reinen Elektrofahrzeugen ist nur ein Viertel des Bruttolistenpreises anzusetzen. Dies ist bis zu einem Höchstbetrag der Anschaffungskosten von nun 70.000,00 Euro möglich (bisher: 60.000,00 Euro).